

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 34

Montag, den 31. Dezember 2018

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 162</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben vom 13.12.2018
<b>Seite 163</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Dritten Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2018
<b>Seite 164</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreis Mettmann vom 17.12.2018
<b>Seite 164-166</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates vom 18.12.2018
<b>Seite 167</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (Beitritt des Kreises Mettmann zum Zweckverband) vom 20.12.2018
	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 168-171)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
<b>Seite 168-171</b>	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben

1. Nach § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56) wird die in § 1 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531) in Verbindung mit § 1 der Landesjagdzeitenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2015 festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 31.10.2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Diese Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für folgende Jagdbezirke des Kreises Mettmann:

- Eigenjagdbezirk „Bayer AG“ – Revier Monheimer Rheinbogen
  - Eigenjagdbezirk „Bayer AG“ – Revier Laacher Hof, Zaunswinkel, Klip de Klap
  - Monheim III
  - Eigenjagdbezirk „Bürgel“
  - Eigenjagdbezirk „Kniprath“
  - Langenfeld I
  - Langenfeld II
  - Langenfeld III
  - Langenfeld IV
  - Langenfeld V
  - Hilden
  - Eigenjagdbezirk „Stadtwald Hilden“
  - Haan I
  - Haan II
  - Gruiten
  - Erkrath I
  - Eigenjagdbezirk „Erkrath-Unterbach“
  - Erkrath-Hochdahl
  - Eigenjagdbezirk „Haus Morp“
  - Eigenjagdbezirk „Forst Roland“
  - Mettmann I
  - Mettmann II
  - Mettmann III
  - Mettmann IV
  - Mettmann V
  - Mettmann VI
  - Eigenjagdbezirk „Anstalt Benninghof“
  - Eigenjagdbezirk „Gut Korreshof“
  - Ratingen Mitte
  - Homberg-Schwarzbach I
  - Homberg-Schwarzbach II
  - Homberg-Schwarzbach III
  - Homberg-Schwarzbach IV
  - Homberg-Schwarzbach V
  - Eigenjagdbezirk „Haus Anger“
  - Eigenjagdbezirk „Schloss Heltorf“
  - Eigenjagdbezirk „Zapp'sche Gutsverwaltung“
  - Eigenjagdbezirk „Gut Hülchrath“ der Stadt Düsseldorf
  - Ratingen-Breitscheid
  - Eigenjagdbezirk „Schloss Landsberg“
  - Heiligenhaus I
  - Heiligenhaus III
  - Heiligenhaus IV
  - Eigenjagdbezirk „Hofermühle“
  - Velbert I
  - Velbert II
  - Velbert-Langenberg I a
  - Velbert-Langenberg I b
  - Eigenjagdbezirk „Böckmann“
  - Velbert-Langenberg II
- Neviges-Nordrath I
  - Neviges-Große Höhe
  - Neviges-Windrath
  - Neviges-Kuhlendahl-Richrath
  - Eigenjagdbezirk der Stadt Velbert in Velbert-Mitte (Langenhorst)
  - Wülfrath II
  - Wülfrath III
  - Eigenjagdbezirk „Rheinkalk GmbH“
  - Eigenjagdbezirk „Gut Bölkum“
  - Eigenjagdbezirk „Schlupkothlen“
  - Eigenjagdbezirk „Gut Pollen“

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober 2019 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2019** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden. Sollten keine Ringeltauben erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bleibt hiervon unberührt.

#### Hinweis:

Erfolgt die Streckenmeldung der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben nicht oder nicht fristgerecht, wird die Untere Jagdbehörde gegebenenfalls die Jagdausübungsberechtigten, die nicht entsprechend gemeldet haben, vom Personenkreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung ausschließen. Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Schonzeit darf dann nur auf Antrag ausgeübt werden. Ein solcher Antrag auf Schonzeitaufhebung ist gebührenpflichtig. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei Nichtvorlage der in Ziffer 2 Satz 1 und 2 genannten Streckenmeldung ein Zwangsgeld gemäß § 55 in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden kann.

3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2019.
5. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann wirksam.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

#### Gründe

##### Zu Ziffer 1:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

##### Zu Ziffer 4:

Die Frist unter Ziffer 4 war auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

##### Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gefährdeten Kulturen höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Durch die Verfahrensdauer in einem möglichen Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme würde ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen.

Die Meldung über die Zahl der erlegten Ringeltauben liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Nur hierdurch kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang von der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wurde. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind für die künftige Beurteilung über die Entwicklung von Wildschäden an den in der Verfügung genannten gefährdeten Kulturen unverzichtbar. Hinsichtlich der Prüfung einer zeitnah zu erstellenden Allgemeinverfügung für das folgende Jahr kann mit der Vorlage der Streckenmeldungen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens abgewartet werden. Das öffentliche Interesse an der Meldung der Zahl der erlegten Ringeltauben überwiegt damit das persönliche Interesse des einzelnen Jagdausübungsberechtigten. Die eingeräumte Frist zur Abgabe der Meldung ist verhältnismäßig und ohne großen Aufwand zu erfüllen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mettmann, den 13. Dezember 2018

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
- Untere Jagdbehörde -  
Im Auftrag  
Jarzombek

**Bekanntmachung**

**Dritte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ( PBefG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 ( BGBl. I S. 1690 ) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 ( GV. NRW. S. 247 ) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz ( OBG ) – vom 13. Mai 1980 ( GV. NRW. S. 528 ) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 17.12.2018 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen – folgendes Entgelt festgesetzt:

- a) Grundpreis
  - Tag 5,00 €
  - Nacht 5,20 €
  - darin sind enthalten
    - im Tagtarif die ersten 1000 m Fahrstrecke
    - im Nachttarif die ersten 1000 m Fahrstrecke
- b) Kilometerpreis
  - Tagtarif in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr 2,00 €
  - somit für 50,00 m Fahrstrecke 0,10 €
  - Nachttarif in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr 2,20 €
  - somit für 45,45 m Fahrstrecke 0,10 €
- c) Wartezeitentgelt
  - pro Stunde 28,50 €
  - somit je angefangene 12,63 Sekunden 0,10 €

2) Die Anlage zu § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

**Kurzfassung der Beförderungsentgelte**

Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif			
<b>Grundgebührl. inkl. 1 km</b>	<b>Tag:</b> 5,00 € <b>Nacht:</b> 5,20 €	<b>Basic charge incl. 1 km</b>	<b>Day:</b> 5,00 € <b>Night:</b> 5,20 €
<b>Jeder weitere km</b>	<b>Tag:</b> 2,00 € <b>Nacht:</b> 2,20 €	<b>every additional km</b>	<b>Day:</b> 2,00 € <b>Night:</b> 2,20 €
<b>Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen</b>	5,00 €	<b>Extra charge for transport of more than 4 passengers</b>	5,00 €
<b>Wartezeit pro Stunde</b>	28,50 €	<b>Waiting time per hour</b>	28,50 €

Abmessungen des Tarifauszugs:

Breite insgesamt mindestens 160 mm  
 Breite der deutschsprachigen Spalte mindestens 80 mm  
 Breite der englischsprachigen Spalte mindestens 80 mm  
 Höhe insgesamt mindestens 70 mm  
 Schriftart und -größe Arial, mindestens 12 fett

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

**Dritte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2018 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

**Dritten Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2018 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen**

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 18. Dezember 2018

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung  
der  
12. Satzung zur Änderung  
der Satzung für das Notarztsystem  
des Kreises Mettmann  
vom 17.12.2018**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) – jeweils in den aktuellen Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 17.12.2018 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 346,-- Euro erhoben.
  - Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 346,-- Euro erhoben.
- Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 210,-- Euro erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2019, in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. Dezember 2018

Thomas Hendele  
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2017  
des Kreises Mettmann  
sowie der Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Kreistag stellt gemäß den §§ 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest.
- Die Kreistagsmitglieder sprechen gem. § 96 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.
- Der im geprüften Jahresabschluss 2017 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 19.348.912,68 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 des Kreises Mettmann wurde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Abschlusses 2017 dargestellt:

Ergebnisrechnung			
Ertrags- und Aufwandsarten		2017 in T EUR	Vorjahr in T EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	12.767	11.034
2	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	431.283	399.962
3	+ Sonstige Transfererträge	6.836	6.027
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	35.500	35.859
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.807	8.221
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	100.750	90.387
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	16.960	15.155
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	54	78
9	+/- Bestandsveränderungen		
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>612.957</b>	<b>566.723</b>
11	- Personalaufwendungen	81.113	76.767
12	- Versorgungsaufwendungen	8.598	9.282
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.659	48.652
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.684	7.999
15	- Transferaufwendungen	314.765	290.687
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	130.129	123.162
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>593.948</b>	<b>556.550</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>19.009</b>	<b>10.173</b>
19	+ Finanzerträge	371	350
20	- Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	32	27
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>339</b>	<b>323</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>19.348</b>	<b>10.496</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>		
<b>26</b>	<b>= Jahresüberschuss/-jahresfehlbetrag</b>	<b>19.348</b>	<b>10.496</b>

ab. 1: Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis weist einen positiven Saldo aus Erträgen und Aufwendungen von 19,3 Mio. € aus.

Wichtigste Ertragsquelle des Kreises war mit 386,1 Mio. € (VJ 373,71 Mio. €) die Kreisumlage, die von den kreisangehörigen Städten erhoben wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen zu den Planansätzen dokumentiert:

Bei der Analyse der Abweichung der ordentlichen Erträge von insgesamt rd. 34,8 Mio. € sind zunächst die Steuern und ähnlichen Abgaben zu betrachten.

Hier wurden im Bereich der Wohngelderstattung Mehrerträge in Höhe von rd. 1,2 Mio. € erzielt, da die Ausgleichsleistung für den Wegfall des Wohngeldes im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe höher ausgefallen ist als geplant.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Mehrerträge von rd. 18,0 Mio. € zu verzeichnen, welche aufgrund einer Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland entstanden sind.

Die Sonstigen Transfererträge zeichnen sich durch eine positive Ertragsabweichung von rd. 2,4 Mio. € aus. Diese Verbesserung ergibt sich aus Mehrerträgen für den Ersatz von Leistungen außerhalb von Einrichtungen i.H.v. 2,6 Mio. € und Mindererträgen für den Ersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen i.H.v. rd. 0,2 Mio. €.

Eine weitere Verbesserung von rd. 1,0 Mio. € wurde bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erzielt. Dies ist auf gestiegene Einsatzzahlen im Bereich Notarztssystem zurückzuführen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte fallen um rd. 1,2 Mio. € höher aus als geplant. Die Mehrerträge resultieren vor allem aus dem Verkauf von Altpapier.

Bei den Kostenerstattungen und -umlagen sind Mehrerträge von insgesamt rd. 3,3 Mio. € zu verzeichnen. Diese ergeben sich größtenteils aufgrund der erhöhten Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen.

Für den Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ergaben sich insgesamt Mehrerträge in Höhe von rd. 7,9 Mio. €. Sie resultieren aus nicht zahlungswirksamen Sachverhalten wie der Auflösung von Rückstellungen.

Die ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt um rd. 13,7 Mio. € niedriger ausgefallen als veranschlagt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen liegen insgesamt rd. 4,0 Mio. € über dem Planansatz. Diese Mehraufwendungen sind überwiegend verursacht durch eine gestiegene Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weisen im Ergebnis eine Ansatzunterschreitung in Höhe von rd. 3,4 Mio. € aus. Die bilanziellen Abschreibungen liegen rd. 1,0 Mio. € über dem Planansatz.

Die Transferaufwendungen erhöhen sich um 6,5 Mio. €. Diese Erhöhung ergibt sich aus Verschiebungen bei den Sozialtransferaufwendungen.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen entstehen Mehraufwendungen von rd. 5,5 Mio. €. Dies ist insbesondere auf die Wertveränderung im Bereich des Vermögens zurück zu führen. Diese beinhaltet hauptsächlich die Mehraufwendungen bei Einzel- und Pauschalwertberichtigung auf Forderungen und Aufwendungen für nicht aktivierbare Vermögensgegenstände.

Das Finanzergebnis aus dem Saldo von Finanzerträgen und -aufwendungen (Zinsen) ist um rd. 0,06 Mio. € höher ausgefallen als geplant. Diese Verbesserung ergibt sich größtenteils aus einer ungeplanten Gewinnausschüttung der Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft i.H.v. rd. 0,11 Mio. € und Mindererträgen aus der Gewinnausschüttung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH i.H.v. rd. 0,02 Mio. €.

Aus dem insgesamt positiven Jahresergebnis 2017 ergibt sich ein Vermögenszuwachs in Höhe von rd. 19,3 Mio. €. Das Jahresergebnis hat sich somit um etwa 21,2 Mio. € gegenüber dem geplanten fortgeschriebenen Jahresergebnis verbessert

Finanzrechnung		
Ein- und Auszahlungsarten	2017 in T EUR	Vorjahr in T EUR
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.207	546.084
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	565.162	530.450
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.045	15.739
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.049	4.693
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	63.874	13.094
Saldo aus Investitionstätigkeit	-57.826	-8.400
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-27.780	7.339
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.593	1.601
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-29.373	8.940
Liquide Mittel	10.621	40.585

Tab. 2: Ist-Ergebnisse Finanzrechnung (Auszug)

Bilanz siehe nachfolgende Seite

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 06.12.2018 ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss steht bis zur Feststellung des Abschlusses 2018 im Raum 1.219 des Kreishauses, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann arbeitstäglich von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können Sie Termine nach telefonischer Absprache (02104/99-1426 Herr Heimann oder 02104/99-1428 Frau Klaff) vereinbaren. Darüber hinaus kann der Abschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann ([www.Kreis-Mettmann.de](http://www.Kreis-Mettmann.de)) abgerufen werden.

Mettmann, den 18. Dezember 2018

Thomas Hendele  
Landrat

### Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Mettmann: Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung dem als Anlage beigelegten Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und dem Anhang in der überarbeiteten Fassung vom 27.08.2018 sowie der Lagebericht wurden unter Beachtung der §§ 95 und 101 Gemeindeordnung NW (GO NRW) geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Geprüft wurde auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Prüfungsrelevant waren auch die wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung zum Jahresabschluss und ihre Würdigung in der Gesamtdarstellung und im Lagebericht.

#### Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mettmann, den 06. Dezember 2018

Kramer  
Vorsitzender

## Bilanz 2017

Bilanz					
AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	2017 in T EUR	Vorjahr in T EUR	Bilanzposten	2017 in T EUR	Vorjahr in T EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>369.578</b>	<b>313.361</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>155.058</b>	<b>131.590</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.136	1.381	1.1 Allgemeine Rücklage	122.631	117.833
1.2 Sachanlagen	254.263	260.536	1.2 Sonderrücklagen	3.261	3.261
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.159	3.052	1.3 Ausgleichsrücklage	9.817	0
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	161.033	152.518	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag Kreishaushalt	19.349	10.496
1.2.3 Infrastrukturvermögen	75.807	67.730	<b>2. Sonderposten</b>	<b>71.193</b>	<b>67.291</b>
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	83	85	2.1 für Zuwendungen	64.753	62.133
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	144	144	2.2 für Beiträge	0	0
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.310	5.660	2.3 für den Gebührenaussgleich	6.146	4.839
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.690	7.317	2.4 Sonstige Sonderposten	294	319
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.037	24.030	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>204.007</b>	<b>196.319</b>
1.3 Finanzanlagen	113.179	51.444	3.1 Pensionsrückstellungen	175.663	167.749
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	34.532	30.083	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	9.857	9.332
1.3.2 Beteiligungen	4.560	4.559	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	301	337
1.3.3 Sondervermögen	0	0	3.4 Sonstige Rückstellungen	18.186	18.901
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	54.936	1.376	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>18.620</b>	<b>22.467</b>
1.3.5 Ausleihungen	19.151	15.427	4.1 Anleihen	0	0
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>62.523</b>	<b>87.948</b>	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0
2.1 Vorräte	0	0	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		1.600
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	476	0
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	0	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132	359
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	51.902	47.363	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.199	6.640
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	46.330	43.682	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.596	6.158
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.297	805	4.8 Erhaltene Anzahlungen	3.217	7.710
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	3.275	2.877			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0			
2.4 Liquide Mittel	10.621	40.585			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>17.227</b>	<b>16.594</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>450</b>	<b>236</b>

## Öffentliche Bekanntmachung

### Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Nieder- rhein (Beitritt des Kreises Mettmann zum Zweckverband)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe vom 20.12.2018, Nr. 51/52 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung vom 30.11.2018 genehmigt und bekannt gemacht. Auf diese öffentliche Bekanntmachung weise ich hiermit gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, hin.

Mettmann, den 20. Dezember 2018

Kreis Mettmann  
Thomas Hendele  
Landrat

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 168-171

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 21943894	neu: 3000224877
Nr.: alt 29999295	neu: 3001196181
Nr.: 3000597942	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2018

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf